

## INHALT

### Die Gefahr *Schneedruck* in der Sachversicherung

### Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Versicherungsschutz

### Kontakt



## Die Gefahr *Schneedruck* in der Sachversicherung

Tempus currit – sagt der Lateiner. Die Zeit rennt. Und wieder sind wir mitten im Herbst angekommen. Der Winter naht und damit erreichen uns nach den Herbststürmen schneller als gedacht die ersten Schneefälle. Für die Kinder und die Wintersportbegeisterten ein Traum, für die Versicherer und die Betroffenen oftmals jedoch ein Drama; nämlich dann, wenn das herrliche Weiß schlimme Schäden anrichtet.

Wir sprechen von den Wetterverhältnissen, die Dächer und Häuser zum Einsturz bringen können: Schnee in Massen!

Die immense Gefahr, die von Lawinen ausgeht oder die Verhältnisse, die Straßen zu Eisbahnen machen, wollen wir hier nicht näher beleuchten.

Unser Fokus richtet sich hier auf die **Gefahr *Schneedruck* in der Sachversicherung**. Der Sachverhalt, ein mit Schnee beladenes Dach bricht ein. Wann besteht Versicherungsschutz? Was muss beachtet werden?

**Unsicherheit bereitet zuerst die Frage nach Sicherheitsvorschriften und**

**Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem Schadenereignis. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer im Vorfeld zu erledigen? Für welche Kosten in diesem Zusammenhang kommt der Versicherer auf?**

§ 82 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sieht die sog. **Schadenabwendung und -minderung** vor. Demnach gilt, dass der Versicherungsnehmer „**bei Eintritt des Versicherungsfalles**“ nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen hat.

Der **Eintritt des Versicherungsfalles** ist in den jeweiligen Bedingungen definiert. In der Sachversicherung gilt als Versicherungsfall die Verwirklichung der versicherten Gefahr. Sofern Aufwendungen im Zusammenhang mit § 82 VVG gemacht werden, sieht § 83 VVG (Aufwendungsersatz) vor, dass diese Kosten dem Versicherungsnehmer, auch wenn sie erfolglos waren, insoweit zu erstatten sind, als sie der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte.

Von den versicherten Kosten sind im Zusammenhang mit der „Schadenabwendung bzw. Schadenminderung bei Eintritt des Versicherungsfalles“ die Maßnahmen abzugrenzen, die für die Schadenverhütung anfallen. **Maßnahmen zur Schadenverhütung**, die als solche „unabhängig vom Eintritt des Ver-

sicherungsfalles“ eingeleitet werden, sind von § 82 VVG nicht umfasst und damit auch nicht nach § 83 VVG vom Versicherungsschutz erfasst. D.h. die Maßnahmen, die zur Vermeidung einer Gefahrerhöhung oder aber zur Vermeidung der Herbeiführung eines Versicherungsfalles getätigt werden, sind nicht durch § 82 VVG geboten und somit auch nicht als Aufwendungsersatz nach § 83 VVG gerechtfertigt.

Durch die Neuregelung des VVG im Jahr 2008 wurde ein „erweiterter Aufwendungsersatz“ (§ 90 VVG) eingeführt. Demnach besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn vom Versicherungsnehmer Aufwendungen gemacht werden, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern. **Der unmittelbare Eintritt eines Versicherungsfalles steht also bevor, wenn ohne Rettungsmaßnahmen ein versicherter Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb kurzer Zeit eintreten würde oder ein versicherter Schaden unabwendbar wäre.**

Bei der Vereinbarung des Versicherungsschutzes „Schneedruck“ ist in Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen darauf hinzuweisen:

- Ein erstmaliger Schneefall wird nach den bisherigen Erfahrungen nicht dazu

- führen, dass kurzfristig und „über Nacht“ ein Dacheinsturz zu befürchten ist.
- Sollte sich aufgrund bereits vorangegangener Schneefälle eine entsprechend große Schneemenge auf den Dächern angesammelt haben und entweder erneute starke Schneefälle hinzukommen oder ein Temperatureinbruch mit Regen prognostiziert werden, so ergibt sich folgende Fragestellung:
  - Ab welchem Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Regelungen gem. § 90 VVG **Erweiterter Aufwendungsersatz** im Hinblick auf anfallende Kosten, die beim Räumen der Dächer entstehen (z. B. Personalkosten, Gerüst- und Sicherungskosten, Kosten für das Wegfahren des Schnees,...)?
  - An welchen Kriterien kann der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles festgemacht werden, damit dem Versicherungsnehmer klar ist, dass der Eintritt des Versicherungsfalles unmittelbar bevor steht, wenn ohne Rettungsmaßnahmen ein versicherter Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb kurzer Zeit eintreten würde oder ein versicherter Schaden unabwendbar wäre? (Von Bedeutung ist die Frage des Zeitpunktes deshalb, weil alleine darauf zunächst abzustellen ist: „Steht der Eintritt eines Versicherungsfalles unmittelbar bevor?“)
  - Fraglich ist, ob seitens des Versicherers bei entsprechenden Kosten der Verweis gemacht wird, dass bei einer entsprechend „großen“, bereits vorhandenen Dachlast ohnehin die Verpflichtung zur Räumung bestanden hätte, um den Versicherungsfall nicht zumindest grob fahrlässig herbeizuführen.

### Fazit

Eine weitestgehend „zweifelsfreie“ Deckung – sowohl bei der Verwirklichung des Einsturzes als auch bei möglichen Kosten für eine durchführbare Räumung des Daches – sehen wir gegeben, wenn

- aufgrund unwetterartiger Schneefälle keine Möglichkeit gegeben wäre, die Dächer zu räumen und sich in Folge dessen ein Einsturz verwirklicht
- vorhandene Dachlasten abgeräumt werden, weil durch Wettervorhersagen so starke Schneefälle prognostiziert werden, dass die vorhandene Dachlast sowie die prognostizierten Schneefälle die zugelassene Dachlast voraussichtlich übersteigen würden (Anmerkung: Abstimmung mit dem Versicherer im Vorfeld – soweit machbar – ist jedoch sinnvoll)
- Dachräumungsaktionen durchgeführt werden, weil sich nicht vorhergesagter Neuschnee in einem Ausmaß auf den Dächern angesammelt hat, der im Grenzbereich der zugelassenen Dachlast liegt.

Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass die anfallenden Kosten bei ggf. versicherten Dachräumungsaktionen ebenfalls dem Selbstbehalt unterliegen.

Sollten Sie in diesem Jahr unglücklicherweise von derartigen Schäden betroffen sein, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Gerne im Vorfeld um Tipps einzuholen, aber natürlich auch im akuten Fall. Wir setzen uns für die Erstattung Ihrer Kosten ein!

[melanie.aechtler@irm-vb.de](mailto:melanie.aechtler@irm-vb.de)

## Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Versicherungsschutz

Die DSGVO ist seit Monaten in aller Munde, da die seit dem 25. Mai 2018 darin enthaltenen Vorgaben von den Unternehmen (aber z.B. auch von Vereinen) umzusetzen sind. Die Größe des jeweiligen Unternehmens spielt dabei keine Rolle. Neben der Einführung des DSGVO ist am 25. Mai zudem noch eine neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft getreten. Feststeht aber jetzt schon, dass die DSGVO das europäische Datenschutzrecht weitreichend verändern wird.

Der Auslöser für die Einführung der DSGVO war, dass jede natürliche Person ein Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat. Es handelt sich hierbei um ein Grundrecht. Ein Gesetz sollte nun gewährleisten, dass dieses Grundrecht auch gewahrt und geschützt bleibt. Zur Wahrung und zum Schutz dieses Grundrechts wurde das DSGVO geschaffen. Wie so vielen anderen Gesetzen der letzten Jahre (z. B. dem Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz) ging dem nationalen Gesetzgebungsprozess zuerst eine EU-Richtlinie voran.

Damit bei der Verarbeitung und Speicherung dieser Daten dieses Grundrecht gewahrt bleibt, sehen die Bestimmungen des DSGVO diverse Maßnahmen vor, die von den Unternehmen umzusetzen sind. Da heutzutage quasi jedes Unternehmen personenbezogene Daten besitzt und verarbeitet, sind alle Unternehmen mehr oder weniger von den Bestimmungen des neuen Gesetzes betroffen.

Uns geht es in diesem Artikel aber nicht darum, welche geeigneten Maßnahmen die Unternehmen im Einzelnen zu treffen haben oder welche Schwierigkeiten das Gesetz an manchen Stellen in der Umsetzung bedeutet. Hierzu sind schon genügend Fachbeiträge geschrieben und veröffentlicht worden. Wir möchten in unserem Artikel darauf hinweisen, welche **Versicherungsbereiche** durch das Inkrafttreten der DSGVO betroffen sind.

Was bedeuten die Änderungen für Ihren Versicherungsschutz?

### Haftpflichtversicherung

In Artikel 82 DSGVO finden sich die Bestim



mungen zu „Haftung und Recht auf Schadenersatz“. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen materiellem und immateriellem Schaden. Der Versicherungsschutz einer Betriebshaftpflichtversicherung unterscheidet wiederum zwischen Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Dabei sind Vermögensschäden Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Sofern Vermögensschäden keine Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, bietet eine Betriebshaftpflichtversicherung nur für wenige reine Vermögensschadentatbestände tatsächlich Versicherungsschutz. Eine der wenigen Ausnahmen ist die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen. Diese Deckung bieten nahezu alle Betriebshaftpflichtversicherungen in irgendeiner Form an. Oftmals ist es aber so, dass sich die Bestimmungen zu dieser Deckung ausschließlich auf die Vorschriften des BDSG beziehen. Mit der Einführung der DSGVO ist die alleinige Bezugnahme auf das BDSG aber nicht mehr ausreichend. Zukünftig werden Schadensersatzansprüche vorwiegend auf Grundlage der Bestimmungen der DSGVO gestellt. Die betreffende Bestimmung des Haftpflichtvertrags ist in diesem Falle auf die Vorschriften der DSGVO zu erweitern. Noch besser wäre die Vereinbarung einer Klausel, die ganz allgemein die Verletzung von Datenschutzgesetzen deckt. Dadurch wäre auch Versicherungsschutz für die Verletzung von Datenschutzgesetzen in anderen Ländern gegeben.

Für diese Deckung steht in der Regel nur eine eingeschränkte Versicherungssumme (Sublimit) zur Verfügung. Marktüblich sind 1 Mio. EUR. Einige Versicherer sind mittlerweile dazu bereit eine Erhöhung auf 2 Mio. EUR und in Ausnahmefällen auch höher zu akzeptieren.

#### **D&O-Versicherung**

Die D&O-Versicherung bietet Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche gegen Unternehmensorgane (z.B. Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte) aufgrund von Pflichtverletzungen. Dies können Ansprüche Dritter (Außenansprüche) oder auch Ansprüche des eigenen Unternehmens (Innenansprüche) sein. Allerdings kommen nach allgemeiner Rechtsauffassung Außenhaftungsansprüche aufgrund datenschutzrechtlicher Pflichtverletzungen grundsätzlich nicht in Be-

tracht. Auch nicht aus dem neuen Schadensersatzanspruch gemäß Artikel 82 Abs. 2 und 3 DSGVO. Schadensersatzansprüche aufgrund datenschutzrechtlicher Pflichtverletzungen werden sich somit allein auf Innenhaftungsansprüche beschränken. Hingegen wird die unmittelbare Verhängung einer Geldbuße in den Fällen von Artikel 83 Abs. 5 und 6 DSGVO gegen ein Geschäftsführungsorgan für denkbar gehalten. Man kann festhalten, dass mit dem neuen DSGVO eine Ausweitung der Haftungstatbestände verbunden sein wird. Zu den Pflichten eines Geschäftsleiters gehören auch Organisations-, Kontroll-, Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten. Die Bestimmungen des DSGVO bringen gesteigerte Anforderungen an diese Pflichten mit sich. Auch wenn ein Geschäftsleiter nicht selbst einen Datenschutzverstoß begeht, weil



Zuständigkeiten an andere Personen delegiert sind, so kann er für einen Verstoß mitverantwortlich gemacht werden. Der Bereich des Datenschutzes dürfte, zumindest mittelbar, immer im Verantwortungsbereich eines Geschäftsleiters liegen. Ein nach Artikel 82 DSGVO vom Unternehmen zu leistender Schadensersatz an Dritte könnte zu Regressforderungen des Unternehmens an seinen/seine Geschäftsleiter führen. Es dürfte also verstärkt geprüft werden, ob die Geschäftsführungsorgane die entsprechenden Maßnahmen zur Einhaltung der DSGVO getroffen haben und ggf. eine Verletzung der besagten Pflichten vorliegt.

Problematisch mit Versicherungsschutz dürfte es werden, wenn gegen das Unternehmen (oder auch direkt gegen das Geschäftsführungsorgan) aufgrund eines Datenschutzverstoßes nach Artikel 83 DSGVO eine Geldbuße verhängt wird. Nicht abschließend ge-

klärt sind z.B. die Fragen, ob die Geschäftsführungsorgane hier vom Unternehmen in Regress genommen werden können und ob eine Inanspruchnahme überhaupt ein versichertes Risiko darstellt. Einige D&O-Versicherungen bieten zwar schon die Mitversicherung von Vertragsstrafen, Geldbußen und Strafzahlungen an. Allerdings ist dieser Einschluss in der Regel mit dem Klauselzusatz

*„Diese gelten nur dann versichert, wenn ihrer Einbeziehung in den Versicherungsschutz kein gesetzliches Verbot entgegensteht“*

verbunden.

Lesen Sie hierzu auch unseren nachfolgenden Hinweis unter „Versicherbarkeit von Geldbußen“.

#### **Cyber-Versicherung**

Im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung bietet die Cyber-Versicherung eine Vielzahl von Leistungen an, die dabei helfen sollen, auf einen Datenverlust angemessen zu reagieren.

Neben einer Haftpflichtdeckung bietet eine Cyber-Versicherung auch Versicherungsschutz für Eigen- und Betriebsunterbrechungsschäden des Unternehmens. Gegenüber der Deckung einer klassischen Betriebshaftpflichtversicherung ist der Haftpflichtversicherungsschutz der Cyber-Versicherung weitgehender. Hierüber sind neben der Datenschutzverletzung auch weitere Tatbestände wie z.B. die Datenvertraulichkeitsverletzung oder die unberechtigte Veröffentlichung digitaler Medieninhalte versichert.

In Bezug auf die Vorgaben der DSGVO dürften sich, in den meisten Fällen jedoch keine Deckungsunterschiede der beiden Versicherungen ergeben. Vorausgesetzt die DSGVO ist auch in den Bestimmungen der Haftpflichtversicherungen einbezogen (siehe vorstehenden Hinweis unter Haftpflichtversicherung). In der Regel dürfte die Cyber-Versicherung allerdings eine höhere Versicherungssumme bereithalten. Für gewöhnlich werden hier Versicherungssummen abgeschlossen, die über 1 Mio. EUR liegen.

Eine Datenschutzverletzung nach BDSG/DSVG kann neben den Haftpflichtansprüchen aber auch Eigenschäden auslösen. Eine Datenschutzverletzung ist auch gegeben, wenn außenstehende Dritte unbefugt und



Kosten für ein dann notwendiges Krisenmanagement sowie die damit verbundene Kosten für IT-Forensik, PR- und Rechtsberater wären ebenfalls über die Cyber-Versicherung versichert.

#### **Versicherbarkeit von Geldbußen**

Hinsichtlich der zu verhängenden Geldbußen stellt Artikel 83 DSGVO eine wesentliche Verschärfung zu den bisherigen Bestimmungen des BDSG dar. Die neuen Bestimmungen sehen in der Spitze Geldbußen von bis zu 20 Mio. EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4% seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes vor. Mit einer Absicherung dieser finanziellen Strafen durch Versicherungsschutz sieht es in Deutschland allerdings schlecht aus. Bußgelder und Geldstrafen sind laut Ansicht der meisten Versicherer von Gesetz wegen nicht versicherbar. Ganz eindeutig klar scheint das Versicherungsverbot für Deutschland jedoch nicht zu sein. Die Unsicherheit dürfte aber auch der Grund sein, dass es nach unserer Kenntnis, aktuell noch keine Versicherungslösung für den deutschen Markt gibt. Ausnahmen bilden teilweise mitversicherte Kostenpositionen für Strafen und Geldbußen in D&O-Versicherungen. Diese zur Verfügung stehenden Kostenpositionen sind in der Regel allerdings gering und gelten zudem unter der oben bereits genannten Voraussetzung, dass dem kein gesetzliches Verbot entgegensteht.

In den meisten europäischen Staaten ist es aber rechtlich unbestritten, dass Geldbußen definitiv nicht versicherbar sind. Einzig bekannte Ausnahmen bilden Finnland und Norwegen.

#### **Fazit**

Die neue Datenschutzgrundverordnung hat in den Unternehmen für viel Unruhe gesorgt, da die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben einen enormen Aufwand an Kapazitäten und damit an Zeit und Kosten erfordert hat und weiterhin auch erfordern wird. Durch die DSGVO ist jedes Unternehmen verpflichtet weitreichendere Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten einzurichten, als es bisher erforderlich war.

Mit der Einführung der DSGVO dürfte zukünftig eine Zunahme von Schadensansprüchen verbunden sein. Die tatsächliche Antwort darauf, wird uns die Praxis in den nächsten Jahren sicherlich geben. Unabhängig davon, wie die Antwort ausfällt, bietet gegen die entsprechenden Ansprüche in der Regel sowohl eine Betriebshaftpflicht- als

auch eine Cyber-Versicherung Deckung. In manchen Betriebshaftpflichtversicherungen sind lediglich die entsprechenden Bestimmungen auch auf die DSGVO auszuweiten. In diesen Fällen gibt es von Seiten der Versicherer allerdings keine Probleme zu erwarten. Auch Schadensersatzansprüche eines Unternehmens gegen ein Unternehmensorgan (z.B. Geschäftsführer), aufgrund einer möglichen Pflichtverletzung im Bereich seiner Datenschutzverantwortlichkeit, wären vom Versicherungsschutz einer D&O-Versicherung abgedeckt.

Mit dem Inkrafttreten der DSGVO sind aber auch härtere Strafen bei Datenschutzverstößen verbunden. Die verantwortlichen Datenschutz-Aufsichtsbehörden erhalten durch die DSGVO einige Instrumente an die Hand, die sie bei Verstößen gegen die Unternehmen einsetzen können. Darunter fallen auch Geldbußen, die erheblich angehoben worden sind. Eine Absicherung von Geldbußen dürfte in Deutschland aber kaum möglich sein. Laut Ansicht der meisten Versicherer ist eine Absicherung dieser Kosten in Deutschland nicht gestattet.

ralf.pfitzenmaier@irm-vb.de

## **KONTAKT**

### **IRM Versicherungsberatung GmbH**

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart  
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart  
Telefon: +49 711 820 508 0  
Telefax: +49 711 820 508 11

Markus Alber  
Telefon: +49 711 820 508 21  
Mobil: +49 151 147 163 21  
E-Mail: markus.alber@irm-vb.de

Thomas Hardt  
Telefon: +49 711 820 508 24  
Mobil: +49 151 147 163 24  
E-Mail: thomas.hardt@irm-vb.de

**www.irm-vb.de**

Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis an  
E-Mail: info@irm-vb.de oder per  
Telefon: +49 711 820 50 80